

SATZUNG des Reitclub Hausstatt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reitclub Hausstatt e.V.“ und hat seinen Sitz in Klafferstraß 102, 94089 Neureichenau.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Reit-, Fahr- und Jugendsport zu pflegen und zu fördern, insbesondere die Ausübung der Sportart REITEN.

Um dieses Ziel zu erreichen, übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- a) die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in allen Disziplinen
- b) die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports
- c) die Förderung der Jugend im Bereich Breiten- und Leistungssport
- d) die Förderung der Pferdehaltung
- e) die Förderung des Tierschutzes
- f) Beratung in Sachen Pferdesport und Pferdehaltung
- g) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 69 der AO)
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 8)

§ 3 Eintragung im Vereinsregister

Die Eintragung ins Vereinsregister (VR) durch das Amtsgericht Passau wurde am 15.05.2024 durchgeführt. Geschäftsnummer: Vereinsregister VR 201126

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen oder nach Zustellung des Ausschlusses das Einspruchsrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig in schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Dem Betroffenen ist vor der

Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbescheid auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn dieses Mitglied trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung seines Beitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung.

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitgliedern. Daneben können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ordentliches Mitglied ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich reit- und fahrsportlich betätigen, passive solche, die den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge und ihre Teilnahme an sportlichen oder geselligen Veranstaltungen unterstützen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, deren Höhe jeweils von der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder festgesetzt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Allgemeinen jährlich im Voraus zu entrichten. Sonderregelungen, wie monatliche Beitragszahlungen u.a. kann die Vorstandschaft treffen.

§ 6 Organe

Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet. Sie besteht aus der 1. Vorsitzenden Angelika Schlieber, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und weiteren sog. Ausschussmitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und deren Zahl unbegrenzt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende, Angelika Schlieber. Sie vertritt den Verein einzeln und grundsätzlich unbeschränkt.

Die Bestellung des Vorstands wurde einstimmig von den Gründungsmitgliedern auf unbestimmte Dauer beschlossen.

Eine Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung wird dennoch nicht vollständig ausgeschlossen. D.h. das Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung wird insoweit für den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 27 II 2 BGB).

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft hat die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen und dieser auf der ordentlichen Jahresversammlung über Geschäftsführung und Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen, ferner den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie den Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes den Antrag stellt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliche Verständigung und - soweit vorhanden – durch Anschlag im Vereinskasten mindestens 5 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, d. h. der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft zu wählen und 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht zu prüfen haben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a) von Vereinsvorstand über Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu geben.
- b) die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen; sie erfolgt jedoch nur alle 4 Jahre.
- c) über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vorstand während des Vereinsjahres
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Noch nicht 18-Jährige können jedoch nicht gewählt werden, hier gilt die gesetzliche Volljährigkeit.

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur Antrags- und Beratungsrecht. Sie werden zu den Versammlungen eingeladen, jedoch ist ihre Teilnahme ohne Bedeutung für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue Versammlung aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den

Pferdesport Niederbayern/Oberpfalz e.V., Münsterer Str. 17, 94356 Kirchroth (St-Nr. 162/110/20524)

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Im Auflösungsbeschluss muss der vorgenannte Begünstigte und der Verwendungszweck konkret benannt werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Klafferstraß, den 01.09.2024


Angelika Schlieber (1. Vorstand)

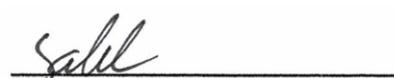

Tamara Schopper


Corinna Bauer


Christian Höllmüller


Eva Schlieber


Lucie Ruzicka


Antonia Grabl